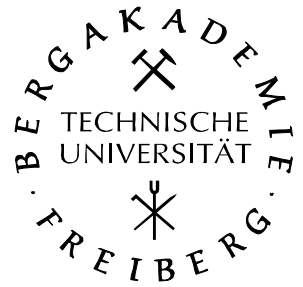


# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**



**Nr. 01 vom 03. März 2011**

---

## **Ordnung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“**

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justiziar, Direktorin der Universitätsbibliothek

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
Akademiestraße 6  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 21. Februar 2011 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates auf der Grundlage von § 93 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), gemäß § 92 Abs. 3 die nachstehende

## **Ordnung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ der TU Bergakademie Freiberg (Bibliotheksordnung - BibO)**

beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsstellung und Organisation
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Bibliotheksbeirat
- § 5 Bibliotheksbeauftragte
- § 6 Fachreferenten
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Bezeichnungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung und Organisation**

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg.
- (2) Die Universitätsbibliothek untersteht dem Rektorat.
- (3) Die Universitätsbibliothek umfasst in einem einschichtigen Bibliothekssystem alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Universitätsbibliothek beschafft, erschließt, verwaltet und vermittelt die für Forschung, Lehre und Studium erforderlichen Medien und macht sie öffentlich zugänglich. Zu den Aufgaben der Universitätsbibliothek gehört es insbesondere, den Literaturbedarf rechtzeitig und umfassend festzustellen, die erforderliche Literatur im notwendigen Umfang, in ausreichender Anzahl und in verschiedenen Medienformen bereitzuhalten.
- (2) Die Universitätsbibliothek nimmt Aufgaben der regionalen und überregionalen Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur wahr. Sie unterstützt als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek die wissenschaftliche Arbeit und das fachliche Informationsbedürfnis.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzt die Universitätsbibliothek moderne Verfahren der Informationstechnik ein und beteiligt sich an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmen.
- (4) Die Universitätsbibliothek ist das bibliothekarische Informationszentrum der Universität und weist ihre Bestände in einem Online-Katalog nach.
- (5) Die Universitätsbibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und Informationseinrichtungen außerhalb der Universität zusammen. Sie koordiniert ihre Arbeit im Rahmen von Bibliotheksverbänden und nimmt an Fernleihe und Dokumentenlieferdiensten teil.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (3) Der Direktor ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter der Universitätsbibliothek. Er entscheidet über den Einsatz des Bibliothekspersonals. Der Direktor leitet die Universitätsbibliothek nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen und trägt dafür Sorge, dass in allen Bibliotheksbereichen einheitliche, wirtschaftliche und benutzungsfreundliche Arbeitsverfahren angewendet werden.
- (4) Der Direktor ist von den Universitätsorganen und deren Kommissionen in allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen.

#### **§ 4 Bibliotheksbeirat**

- (1) Das Rektorat bestellt einen Bibliotheksbeirat, der in grundsätzlichen Fragen, insbesondere zu
- grundlegenden Fragen des Bestandsaufbaus
  - Schwerpunkten der Informationsbeschaffung
  - der Etat-, Raum- und Personalbedarfsplanung
  - der Erarbeitung und Fortschreibung von Modellen für die Aufteilung der Haushaltsmittel für den Aufbau des Bücher- und Zeitschriftenbestandes
  - der Bibliotheksordnung sowie
  - weiteren Ordnungen und sonstigen Grundsatzfragen der Universitätsbibliothek
- Empfehlungen erarbeitet.
- (2) Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört dem Bibliotheksbeirat mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Empfehlungen des Bibliotheksbeirates eine fachliche Stellungnahme abzugeben.

#### **§ 5 Bibliotheksbeauftragte**

- (1) In jeder Fakultät und Zentralen Einrichtung ist ein hauptberuflich tätiges Mitglied als Bibliotheksbeauftragter zu bestellen.
- (2) Die Bibliotheksbeauftragten arbeiten im Interesse einer zweckmäßigen Literaturversorgung eng mit den Fachreferenten der Universitätsbibliothek zusammen und unterstützen diese bei ihren Aufgaben.

#### **§ 6 Fachreferenten**

- (1) Die Fachreferenten sind in Abstimmung mit den Fakultäten für die Auswahl und Anschaffung der Literatur auf den von ihnen vertretenen Fachgebieten im Rahmen der zugewiesenen Mittel verantwortlich.
- (2) Die Fachreferenten haben beim Bestandsaufbau auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einzelnen Fächern, zwischen Forschungs- und Studienliteratur, zwischen Zeitschriften- und Monographienliteratur sowie zwischen gedruckten und elektronischen Medien zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Den Fachreferenten obliegen neben dem Bestandsaufbau die Bestandspräsentation, die sachliche Erschließung der Medien, die Informationsvermittlung sowie die allgemeine und spezifische Nutzerschulung.

## **§ 7 Benutzungsbestimmungen**

Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universitätsbibliothek werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 8 Bezeichnungen**

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Bibliotheksordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 18. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juli 2001) außer Kraft.

Freiberg, den 01. März 2011

gez. Univ.- Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer  
Rektor